

Arbeitsanweisung

Zuständigkeit Teams 873 / 876 für Besondere Personenkreise – Q.1

<u>Anwendungsbereich:</u> Eingangsbereich, M & I, Leistung	<u>Aktenzeichen:</u> II-1201.2	<u>Bezeichnung alt:</u> 12/2012
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Freigabe	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung mit Stand vom 01.08.2012 wird hiermit aufgehoben.	<u>Verantwortlich:</u> Leitung operativ Leistung	<u>Freigabe:</u> 07.03.2016

Zusammenfassung Im Bereich Wohnsitz- bzw. Wohnungslosigkeit muss in nicht eindeutig zuzuordnenden Einzelfällen der Gedanke leitend sein, dass die Zuständigkeit des JC Mitte dann gegeben sein soll, wenn durch die Wohnsitz- oder Wohnungslosigkeit tatsächlich ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf besteht.
In Zweifelsfällen erfolgt eine **lösungsorientierte und kundenfreundliche** Absprache über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Stellen.
Im Rahmen der zunehmenden Zahl von in Hotels (auch ZVU, EVU) untergebrachten Personen ist die Regelung der Zuständigkeit für anerkannte Asylberechtigte und zeitgleicher Unterbringungen in ZVU und EVU ab 01.03.2016 aufzuheben. Die Regelung gilt entsprechend für Bestandsfälle.

Regelung: Die Teams 873 (Markt & Integration) und 876 (Leistung) sind zuständig für:

- 1.) Personen, die illegale Drogen konsumieren **und** ohne festen Wohnsitz sind.
- 2.) Personen in vollstationären Einrichtungen gem. § 53 SGB XII.
- 3.) Personen in vollstationären Einrichtungen gem. § 67 SGB XII.
- 4.) Personen im Betreuten Wohnen im eigenen Wohnraum gem. § 53, 67 SGB XII.
- 5.) Personen in betreuten Wohngruppen gem. § 53 SGB XII.
- 6.) Personen im Betreuten Wohnen für junge Erwachsene.
- 7.) Schüler des Bildungszentrums Hermann Hesse.
- 8.) Personen die sich in der Einrichtung „Die Fleckenbühler“ aufhalten.
- 9.) Personen, die tatsächlich obdachlos sind

Abgrenzung zu den regionalen JC in Fällen von:

- 10.) Personen, die über keinen eigenen bzw. einen nur vorübergehenden Wohnsitz verfügen
 - 10a.) Neuantragstellende
 - 10b.) Wohnraumverlust im laufenden Bezug
 - 10c.) Vorübergehende Wohnraumversorgung
 - 10d.) Neuantragstellende mit Wohnungsangebot
 - 10e.) Wechsel der Zuständigkeit im laufenden Bezug
 - 10f.) Anerkannte Asylberechtigte

Die Zuständigkeit ergibt sich im Einzelnen wie folgt:

zu 2.) Personen in vollstationären Einrichtungen gem. § 53 SGB XII

Kundinnen und Kunden, die in einer solchen Einrichtung untergebracht sind, verfügen über einen entsprechenden Bescheid des überörtlichen Trägers (z.B. LWV Hessen), im Übrigen siehe Übersicht der Einrichtungen gem. Anlage 1.

zu 3.) Personen in vollstationären Einrichtungen gem. § 67 SGB XII

Kundinnen und Kunden, die in einer solchen Einrichtung untergebracht sind, verfügen über einen entsprechenden Bescheid des JSA, im Übrigen siehe Übersicht der Einrichtungen gem. Anlage 1.

zu 4.) Personen im Betreuten Wohnen im eigenen Wohnraum gem. § 53, 67 SGB XII

Im Betreuten Einzelwohnen liegt eine Kostenzusicherung des überörtlichen Trägers z.B. LWV Hessen vor.
Zu diesem Personenkreis gehören nicht die Bezieher von Leistungen nach dem SGB IX. Hier liegt die Zuständigkeit weiterhin im Team 820. Eine abschließende Entscheidung liegt in der Verantwortung der Teamleitung des JC Mitte.

zu 5.) Personen in betreuten Wohngruppen gem. § 53 SGB XII

Kundinnen und Kunden, die sich in einer solchen Maßnahme befinden, verfügen über eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Träger (§ 53 SGB XII) bzw. über einen entsprechenden Bescheid des JSA (§ 67 SGB XII), im Übrigen siehe Übersicht der Einrichtungen gem. Anlage 1.

zu 6.) Personen im Betreuten Wohnen für junge Erwachsene

Kundinnen und Kunden, die sich in einer solchen Maßnahme befinden, verfügen über einen entsprechenden Bescheid des JSA.

zu 9.) Personen, die tatsächlich obdachlos sind:

Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Obdach verfügen.

zu 10.) Personen, die über keinen eigenen bzw. einen nur vorübergehenden Wohnsitz verfügen

Ein **nicht nur vorübergehender Aufenthalt** liegt vor, wenn die Verweildauer am genannten Wohnsitz zum Tag der Antragstellung unter Berücksichtigung des vergangenen und zukünftigen Zeitraums mehr als 3 Monate (90 Tage) beträgt.

Kann ein genaues Datum des Aufenthaltsbeginns nicht genannt werden, ist der 1. des jeweiligen Monats maßgeblich.

Kann ein Ende des Aufenthalts nicht benannt werden, gelten die 3 Monate (90 Tage) als erfüllt.

10a) Neuantragstellende:

In den Fällen, in denen Neuantragstellende bei Antragstellung einen eigenen festen Wohnsitz mit Haupt- oder Untermietvertrag haben oder sich dort aufhalten, ist das regionale Jobcenter zuständig, in dessen Bereich sich die Wohnung lt. Mietvertrag bzw. der nicht nur vorübergehende Aufenthalt befindet.

(Beispiele: siehe Anlage 2)

Liegt **kein** Wohnsitz im Sinne der Nummer 10 vor, ist die Zuständigkeit des JC Mitte so lange gegeben, bis eine Versorgung mit **regulärem** Wohnraum erfolgt ist.

Danach wechselt die Zuständigkeit schnellstmöglich (gem. ArA A.9) in das für die reguläre Adresse zuständige regionale JC.

Die gem. Meldebescheinigung enthaltene Anschrift begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 36 SGB II, wenn sich der Kunde dort tatsächlich nicht aufhält.

10b) Wohnraumverlust im laufenden Bezug:

Im laufenden SGB II Leistungsbezug (als solcher gilt auch eine Unterbrechung des Leistungsbezuges von weniger als 90 Tagen) befindliche Personen, die ihren Wohnraum verlieren, verbleiben so lange in der Zuständigkeit des bislang zuständigen JC, bis diese mit regulärem eigenem Wohnraum (mit eigenem Haupt- oder Untermietvertrag) versorgt sind.

10c) Vorübergehende Wohnraumversorgung:

Eine vorübergehende Versorgung mit Wohnraum z.B. durch das JSA im Rahmen der Hilfen zur Wohnungssicherung ist keine Versorgung mit regulärem Wohnraum im Sinne dieser Arbeitsanweisung und führt demnach nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit. Demnach ist in solchen Fällen (bei Neuantragstellung) das JC Mitte zuständig.

10d) Neuantragsteller (ohne laufenden Leistungsbezug) mit Wohnungsangebot:

Für die Prüfung der Ansprüche und die Ausstellung der Kostenzusage etc. bei Kunden, die aktuell nicht im laufenden Leistungsbezug sind und ein Wohnungsangebot zur Prüfung und Anmietung vorlegen ist das regionale JC zuständig, in dem sich die angebotene Wohnung befindet. Die Prüfung und Entscheidung über Erteilung oder Ablehnung einer Kostenzusicherung ist in Verbis zu dokumentieren.

10e) Wechsel der Zuständigkeit im laufenden Bezug:

Ergibt sich im laufenden Bezug eines regionalen Jobcenters eine Zuständigkeit nach den Punkten 1-8, gibt das regionale JC die Akte zuständigkeitshalber an das JC Mitte ab.

In Zweifelsfällen entscheidet unter Einhaltung des Dienstweges die Bereichsleitung JC Mitte.

10f) Anerkannte Asylberechtigte

Eine nicht nur vorübergehende Unterbringung in einem Hotel (auch ZVU, EVU) ist für anerkannte Asylberechtigte als Versorgung mit regulärem Wohnraum gleich zu setzen. Bei Wechsel der Unterkunft wechselt somit auch die Zuständigkeit.

Somit ist in diesen Fällen das regional zuständige Jobcenter zuständig, in dessen Bereich die Unterkunft liegt.

Anfragen von außerhalb ohne konkretes Wohnungsangebot:

Anfragen, die schriftlich oder per E-Mail von außerhalb ohne konkretes Wohnungsangebot in den einzelnen Jobcentern oder im Jobcenter Postfach eingehen, sind an das Grundsatzpostfach weiter zu leiten. Von dort erfolgt die Beantwortung. Telefonische oder persönliche Anfragen sind vor Ort zu beantworten.

Dokumentation:

Grundsätzlich sind getroffene Entscheidungen über die Zuständigkeit und die hierfür herangezogenen Grundlagen (z.B. Erklärung des Kunden über seinen Wohnsitz / Aufenthalt) bei der die Erstvorsprache aufnehmenden Stelle in Verbis zu dokumentieren und bindend für die Festlegung der Zuständigkeit.

gez.

Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin